

Flugwettbewerbe Bedingungen für die Teilnahme am Flugfunk

Publikationsnummer: 23_2022_01

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen

Sektion VI Abteilung 3 – Technik – Telekom und Post

Fernmeldebüro – Fernmeldebehörde Republik Österreich

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Sektion VI Abteilung 3 - Technik

Wien, 2022 Stand: 4. August 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte, unter Angabe des **Titels** und der **Publikationsnummer**, an office@fb.gv.at

Inhalt

Funkerzeugnis.....	4
Bewilligungspflicht von Funkanlagen	4
Verwendung von Frequenzen	5
Rufzeichen	6
Verwaltungsübertretungen	6
Technische Auskünfte	7
Antragsformulare	7

Funkerzeugnis

Gemäß §3 des Funker-Zeugnisgesetzes 1998 - (FZG) ist die Benutzung einer Funkstelle an Bord eines Luftfahrzeuges nur durch Inhaber eines entsprechenden Funker-Zeugnisses gestattet. Die kurzfristige Verwendung der Funkanlage durch eine Person ohne Funkerzeugnis ist nur dann zulässig, wenn diese Person unter unmittelbarer Aufsicht einer berechtigten Person (mit Funkerzeugnis) steht. Als Beispiel sei hier der unter Aufsicht des Fluglehrers fliegende Flugschüler erwähnt.

In Anlage 1 der Funker-Zeugnisgesetzdurchführungsverordnung (FZV) sind einige Frequenzen angeführt, welche auch ohne Funker-Zeugnis benutzt werden dürfen. Dies gilt jedoch lediglich für Bodenfunkstellen. Auch dürfen auf diesen Frequenzen weder Flugsicherungsverkehr noch eine Flugverkehrskontrolle durchgeführt werden. Als Beispiel seien hier die sogenannten „*Company -Frequenzen*“ angeführt, auf denen ein ankommendes Verkehrsflugzeug die Bodencrew um Unterstützung für einen Passagier beim Umstieg auf einen Anschlussflug ersucht oder der Verfolger bei Ballonfahrten, der in der Regel kein Pilot ist und mit der Bordfunkstelle kommuniziert.

Bewilligungspflicht von Funkanlagen

Grundsätzlich sind alle Funkanlagen bewilligungspflichtig. Für Funkanlagen an Bord von Luftfahrzeugen wird die sogenannte „Bewilligung für eine Bordfunkstelle“ erteilt. Diese umfasst sämtliche an Bord befindlichen Sender und Navigationsempfänger.

Auch Handfunkgeräte (für den Flugfunkbereich) sind immer bewilligungspflichtig.

Funkanlagen, die ausschließlich am Boden betrieben werden (Bodenfunkstellen), sind immer bewilligungspflichtig. In der Bewilligung wird die jeweilige Frequenz, das Rufzeichen und der Standort oder das Einsatzgebiet eingetragen. Alle Änderungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Fernmeldebehörde.

Wird im Rahmen einer Veranstaltung mit der bereits bewilligten Anzahl an Funkanlagen nicht das Auslangen gefunden, so kann der Veranstalter beim Fernmeldebüro eine für die Dauer der Veranstaltung befristete Bewilligung beantragen. Diese umfasst die oben

erwähnten Angaben. Als Dauer einer Veranstaltung gilt der Zeitraum der Veranstaltung selbst sowie allenfalls ein paar Tage davor und danach.

Die Bewilligung für eine Luftfahrzeugfunkstelle (Bordfunkstelle) umfasst den gesamten Flugfunk Frequenzbereich, der in der Bewilligung eingetragenen Funkanlagen und benötigt deshalb für eine Veranstaltung keine gesonderte Bewilligung.

Verwendung von Frequenzen

Die Frequenznutzung unterliegt internationalen Bestimmungen und Regeln. Werden nicht zugewiesene Frequenzen genutzt, so können andere ordnungsgemäß arbeitende Flugfunkteilnehmer gestört werden. Dies steht dem sehr hohen Sicherheitsbedürfnis der Luftfahrt entgegen. Eine Unterscheidung in „*nur Flugsport*“ ist für den Bereich des Flugfunks nicht zulässig.

Die jeweils zulässige Frequenz ergibt sich aus den für die Luftfahrt bekannten Publikationen. Bei Veranstaltungen hat der zuständige Veranstalter die entsprechenden Informationen betreffend die unterschiedliche Frequenznutzung den Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Die Frequenz 122,800 MHz ist für die Verwendung Bord-Bord gewidmet. Diese bedarf keiner weiteren Zuteilung (abgedeckt mit der Bewilligung für eine Luftfahrzeugfunkstelle (Bordfunkstelle)).

Die Zuteilung aller anderen Frequenzen ist vor deren Einsatz beim Fernmeldebüro zu beantragen. Für die Bearbeitung eines Antrages bis zur Ausstellung einer fernmeldebehördlichen Bewilligung sind mindestens zwei Monate zu berücksichtigen.

Im Bereich der Luftfahrt stehen keine Frequenzen für sozialen Austausch („*Quasselfrequenzen*“) zur Verfügung, sondern ist anlässlich der Verwendung von Frequenzen aus dem Flugfunkbereich stets deren Widmung zu beachten.

Die Fernmeldebehörde wird in Zukunft vermehrt auf die Einhaltung dieser Bestimmung achten und auch bei den Veranstaltungen präsent sein.

Rufzeichen

Gemäß TKG 2021 ist das von der Fernmeldebehörde zugeteilte und in der Bewilligung eingetragene Rufzeichen zu verwenden. Andere Formen des Rufzeichens, welche international gebräuchlich sind, finden sich im AIC B 2/19 vom 18 JUN 2019 unter Punkt 3.2.2. „Rufzeichen von Luftfunkstellen im Sprechfunkverkehr“.

Verwaltungsübertretungen

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes oder Funker-Zeugnisgesetzes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird von der Fernmeldebehörde verwaltungsstrafrechtlich verfolgt.

Für den Fall von Übertretungen des TKG 2021 und des Funker-Zeugnisgesetzes hat der Gesetzgeber Verwaltungsstrafbestimmungen (TKG 2021 §188) vorgesehen.

Beispielsweise beträgt der Strafraumen bis zu 5.000 Euro:

- wenn eine Funkanlage ohne Bewilligung errichtet oder betrieben wird
- eine Funkanlage missbräuchlich verwendet wird
- nicht erforderliche Auskünfte erteilt werden oder die verlangten Urkunden nicht vorgewiesen werden
- angeordnete Maßnahmen nicht befolgt werden.

Der Strafraumen beträgt bis zu 10.000 Euro:

- wenn Funkanlagen oder Endgeräte gekennzeichnet werden, ohne dazu berechtigt zu sein
- Nebenbestimmungen von Bescheiden oder Auflagen nicht erfüllt werden
- einer auf Grund des TKG erlassenen Verordnung oder eines erlassenen Bescheides zuwidergehandelt wird
- den Organen der Fernmeldebehörde das Betreten von Grundstücken oder Räumen verweigert wird

Ebenso begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, der eine österreichische Luftfahrzeug-, See- oder Binnenschiffsfunkstelle, Boden-, Küsten- oder Uferfunkstelle betreibt, ohne Inhaber einer entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Berechtigung zu sein. In diesem Fall sieht das Funkerzeugnisgesetz (FZG § 20) einen Strafrahmen von bis zu 3.633 Euro vor.

Die Geldstrafe kann bis zu 726 Euro betragen, wenn das Funkerzeugnis bei Ausübung des Funkdienstes nicht mitgeführt oder nicht vorgewiesen wird.

Technische Auskünfte

Für alle technischen Auskünfte rund um den Flugfunk steht Ihnen folgende im Fernmeldebüro eingerichtete Stelle zur Verfügung:

Fernmeldebehördliche Prüfstelle für Luftfahrzeuge
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: 01 / 71100-654500

Email: office@fb.gv.at

Antragsformulare

Antragsformulare können heruntergeladen werden für: Betriebsbewilligungen und Funker-Zeugnissen:

<https://www.fb.gv.at/formulare/flugfunk.html>

Anträge auf Erteilung von Betriebsbewilligungen sowie Anträge auf Ausstellung von Funkerzeugnissen für den Flugfunkdienst richten Sie an das

Fernmeldebüro
Fernmeldebehörde I. Instanz
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: 01 / 71100-654500

Fernmeldebüro – Fernmeldebehörde Republik Österreich

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

fb.gv.at